

der hinsichtlich des einmonatlichen Abzuges in der zweiten Kammer gefaßt worden ist, so ganz unerwartet erfolgt. Ich möchte das nicht zugeben. Es ist allerdings diese Frage auch in der Deputation zur Sprache gekommen, und selbst von Seiten des königl. Commissars angeregt worden, und dafür, daß wenigstens auch bei der spätern Berathung der Deputation zur Erörterung gekommen, ob, wenn man sich auch für den Wegfall der laufenden Abzüge nicht erklären wollte, nicht mindestens der einmonatliche Abzug in Wegfall kommen könnte, dafür spricht der Umstand, daß die Deputation in ihrem Bericht ausdrücklich hervorgehoben hat, daß, da die Ansicht der Kammer verschieden sein möchte, eine besondere Frage darauf gestellt werden möchte. Diese Vermuthung bestätigte sich auch. Es sprach ein großer Theil der Kammermitglieder für den Wegfall des einmonatlichen Abzuges, und in Folge dessen ist der Beschluß erfolgt.

v. P o l e n z: Zur Rechtfertigung meiner Aeußerung möchte ich anführen, daß die Deputation der zweiten Kammer sagt, der Gesetzentwurf von 1833 enthalte die Bestimmung des einmonatlichen Gehaltsabzuges nicht, sondern sei erst durch den Beschluß der ersten Kammer auf den Vorschlag ihrer Deputation hinzugekommen; dabei wurde aber nicht erwähnt, daß die zweite Kammer den Zusatz ziemlich einstimmig angenommen hat. Die Landtagsmittheilungen werden zeigen, daß viele der Deputirten der zweiten Kammer auf diesen Grund zurückgegangen sind. Ich wollte das aus gewissen Rücksichten nicht berühren; aber es war allerdings so, und die Mittheilungen, die es sehr getreu wieder gegeben haben, werden dies ausweisen.

D. C r u s i u s: Ich habe den Aeußerungen, welche von meinem geehrten Herrn Collegen zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens angeführt worden sind, nur noch Weniges hinzuzufügen, um namentlich einigen Aeußerungen, welche unterschiedenen Einfluß auf die Abstimmung haben dürften, zu begegnen. Namentlich ist von den Gegnern erwähnt worden, es liege in der Bestimmung, wie sie die Deputation anrathet, also in der Beibehaltung des Zeitherigen beim Uebergange zu einem neuen Münzfuß, eine Herabsetzung oder Verkürzung der Gehalte der Staatsdiener; das ist eine Aeußerung, welcher ich nicht beitreten kann, und hauptsächlich deshalb nicht, weil überhaupt die Gehalte der Staatsdiener von jeher nicht in Silberbarren, sondern in der Landesmünze bestimmt worden sind. Daß durch später eingetretene Verhältnisse die Verkehrsvaluta von der Landeswährung sich getrennt hat, ist eine Zufälligkeit, der für die Zukunft, wo beide Valuten gleichgestellt sein werden, unmöglich Folge gegeben werden kann. Wenn man eine solche Compensation, wie die hier vorgeschlagene, eintreten lassen wollte, so würde gewissermaßen der Fall eintreten, daß wir dadurch für die eigne Landesmünze eine Agiovergütung gewährt und überdies würden durch die Compensation der einmonatlichen Abzüge mit der Agiovergütung zwei ungleichartige und daher unvergleichbare Größen mit einander in Verbindung und Vergleich gesetzt werden, denn jene sind eine zufällige vor-

übergehende Last, diese eine regelmäßige und bleibende Begünstigung. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß im Ganzen der Werth des Geldes in Bezug auf die Lebensbedürfnisse ein anderer sein werde als früher. Macht sich bei dem Uebergange irgend eine kleine Störung im Preise bemerkbar, so wird das vorübergehend sein, und ich glaube zuverlässig annehmen zu können, daß künftig für eine gleiche Summe im 14 Thalerfuß eben so viele Lebensbedürfnisse einzukaufen sind, als vor 25 bis 30 Jahren für die gleiche Summe in Conventionsmünze. Es wird sich das richtige Verhältniß zwischen den Lebensbedürfnissen und der Münze bald herstellen, und kein drückenderes sein als das zeitherige oder frühere. Es ist erwähnt worden, und ich stimme aus voller Ueberzeugung bei, daß, wenn eine Verkürzung der Gehalte der Staatsdiener die Folge sein sollte, oder vielmehr, daß, wenn man sich überzeugte, daß einzelne Classen der Staatsdiener nicht ausreichend besoldet seien, man sodann bei dem Budjet die betreffenden Besoldungen angemessen erhöhen, dies aber nicht von Zufälligkeiten abhängig sein lassen möge. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die jährlichen Beiträge sehr verschiedenartig sind; sie differiren, nach der Höhe der Besoldung von 1 zu 2 Procent. Daher werden gerade diejenigen, welchen man durch die Compensation, vorzugsweise eine Wohlthat bezeigen möchte, geringer getroffen, als diejenigen, welche dieser Begünstigung weniger bedürfen. Ich kann demnach nicht anders, als aus voller Ueberzeugung der Ansicht der Deputation beitreten.

Domherr D. S c h i l l i n g: Nur auf einige Aeußerungen, welche bei der heutigen Discussion vorgekommen sind, erlaube ich mir eine Erwiderung. Es ist behauptet worden, es widerspreche der Billigkeit nicht, von den Staatsdienern Beiträge für den Pensionsfonds zu fordern, da sie die Wohlthat der Pension für sich und die Ihrigen zu erwarten hätten. Das ist vollkommen richtig; allein davon ist hier nicht die Rede, daß die Beiträge zu dem Pensionsfonds im Allgemeinen aufgehoben werden sollen, sondern es handelt sich davon, den künftigen Staatsdienern eine Entschädigung dafür zu gewähren, daß sie die Gehalte nicht in der bisherigen Landesmünze, sondern in einer geringhaltigern bekommen und diese Entschädigung hat die Staatsregierung darin zu finden geglaubt, daß ihnen jene Beiträge erlassen werden. Ferner hat man gesagt, es sei unrichtig, zu behaupten, daß durch die Normirung der Gehalte im 14 Thalerfuß die ganze Classe der Staatsdiener herabgesetzt werde; allein dies ist nicht behauptet worden, weder von meiner Seite, noch von den übrigen Sprechern, welche für die Regierungsvorlage sich verwendet haben. Wohl aber ist das unleugbar, daß die Staatsdiener stellen in so weit herabgesetzt werden, als die Agiodifferenz zwischen der jetzigen und der künftigen Landesmünze beträgt. Auch kann ich diese Agiodifferenz keineswegs, wie behauptet worden ist, bloß für eine vorübergehende halten, die sich in einigen Jahren schon ausgeglichen haben werde; denn die alten Verbindlichkeiten, die in dem Conventionsmünzfuß eingegangen sind, sind auch späterhin noch nach demselben Münzfuß oder sonst mit Agiozuschlag zu erfüllen. Ferner be-